

**Kurztitel**

Insolvenzordnung

**Kundmachungsorgan**

RGBI. Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2017

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 256

**Inkrafttretensdatum**

26.06.2017

**Abkürzung**

IO

**Index**

23/01 Insolvenzordnung

**Beachte**

zum Bezugszeitraum vgl. § 278 Abs. 4

**Text****Insolvenzdatei**

§ 256. (1) In die Ediktsdatei sind die Daten aufzunehmen, die nach diesem Bundesgesetz öffentlich bekanntzumachen sind (Insolvenzdatei).

- (2) Die Einsicht in die Insolvenzdatei ist nicht mehr zu gewähren, wenn ein Jahr vergangen ist seit
1. der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach §§ 123a, 123b und 139,
  2. Ablauf der im Sanierungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist, wenn dessen Erfüllung nicht überwacht wird,
  3. Beendigung oder Einstellung der Überwachung des Sanierungsplans,
  4. Ablauf der im Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder
  5. der vorzeitigen Einstellung oder Beendigung des Abschöpfungsverfahrens.

(3) Auf Antrag des Schuldners ist die Einsicht in die Insolvenzdatei bereits dann nicht mehr zu gewähren, wenn der rechtskräftig bestätigte Sanierungsplan oder Zahlungsplan erfüllt worden ist. Der Schuldner hat die Erfüllung urkundlich nachzuweisen. Mit der Prüfung der Erfüllung kann das Gericht einen Sachverständigen beauftragen, dessen Kosten vom Schuldner zu tragen sind. Über die Einsicht entscheidet das Gericht mit unanfechtbarem Beschluss.

(4) Die Einsicht in die Eintragung der mangels kostendeckenden Vermögens oder wegen Vermögenslosigkeit nach § 68 nicht eröffneten Insolvenzverfahren ist nach drei Jahren nach der Eintragung nicht mehr zu gewähren.

**Zuletzt aktualisiert am**

01.08.2017

**Gesetzesnummer**

10001736

**Dokumentnummer**

NOR40194063